

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Vom 11. Mai 2022, - Az.: WM44-43-320/17 -

- I. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Übernahme von Bürgschaften des Landes und der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (L-Bank) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 19. August 2016 (GABl. S. 583), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2021 (GABl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Rechtsgrundlagen

Bürgschaften nach dieser Verwaltungsvorschrift werden nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung geltenden Fassung übernommen. Für Bürgschaften auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift sind unter anderem die nachfolgend aufgeführten EU-beihilferechtlichen Vorgaben maßgeblich:

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20. Juni 2008, S. 10), in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend Bürgschaftsmitteilung genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend De-minimis-Verordnung genannt;
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit

dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend AGVO genannt;

- Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020, C (2020) 1863 (ABl. C 911 vom 20. März 2020, S. 1) Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend Befristeter Rahmen genannt, und die auf dieser Grundlage erlassene Bundesregelung Bürgschaften 2020 und Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend Bundesregelung Bürgschaften beziehungsweise Bundesregelung Kleinbeihilfen genannt;
- Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 C (2022) 1890 (ABl. C 131 I/01 vom 24. März 2022, S. 1) Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend Befristeter Krisenrahmen genannt, und die auf dieser Grundlage erlassene Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 genannt, und die auf dieser Grundlage erlassene Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 genannt.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.“

2. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1 Diese Verwaltungsvorschrift ist eine Beihilferegelung auf deren Basis Bürgschaften ohne vorherige Anmeldung gewährt werden können, da sie je nach zugrundeliegendem Wirtschaftsgut oder Vorhaben

- entweder beihilfefrei vergeben werden, weil sie nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittteilung gewährt werden und daher nicht

alle Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllen;

- als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung vergeben werden oder
- als freigestellte Beihilfe auf Grundlage der AGVO oder
- als freigestellte Beihilfe auf Grundlage Befristeten Rahmens und der auf dieser Grundlage ergangenen der Bundesregelung Bürgschaften oder der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder
- als freigestellte Beihilfe auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens und der auf dessen Grundlage ergangenen BRK-Bundesregelung Bürgschaften 2022 oder der BRK-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 vergeben werden.“

3. Nummer 2.1.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Gewährung einer Bürgschaft weder beihilfefrei noch auf Basis der De-minimis-Verordnung, der Bundesregelung Bürgschaften, der Bundesregelung Kleinbeihilfen, der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022, der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 oder der AGVO möglich, kann bei Einzelfällen eine Einzelfallnotifizierung bei der Europäischen Kommission in Betracht kommen.“

4. Nummer 2.1.8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für die in der Bundesregelung Bürgschaften, der Bundesregelung Kleinbeihilfen, der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 oder der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 erwähnten Berichtspflichten.“

5. Nummer 2 wird folgende Nummer 2.6 angefügt:

„2.6 Bürgschaften auf Basis der BKR-Bundesregelung Bürgschaften 2022 und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 können unter den dort genannten Voraussetzungen gewährt werden.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2022 in Kraft.